

Leitung der Schöffentätigkeit durch die Bezirks- und Kreisgerichte

Die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit legt verbindliche Grundsätze und Aufgaben für die staatlichen Gerichte fest.^{1/} Die Leitung der Schöffentätigkeit hat sich danach in erster Linie im Rahmen der Leitung der Rechtsprechung zu vollziehen. Die Schöffen sollen noch besser und wirkungsvoller an der Rechtsprechung und der Umsetzung ihrer Ergebnisse mitwirken. Jeder Schöffe soll in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben als gleichberechtigter Richter gerecht zu werden.

Wie diese Forderungen der Gemeinsamen Anordnung erfüllt werden, hat das Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht untersucht und eingeschätzt.^{2/} Dazu wurden Materialien von Plenartagungen und Schöffenkonzferenzen der Bezirksgerichte, Schöffenschulungen und Erfahrungsaustausche der Bezirks- und Kreisgerichte mit Schöffen ausgewertet. Es wurden Erkenntnisse über die Schöffentätigkeit anlässlich der in den Bezirken Karl-Marx-Stadt und Rostock durchgeführten Revisionen gewonnen, und außerdem haben Mitglieder des Beirats für Schöffen beim Ministerium der Justiz über die Leitung der Schöffentätigkeit berichtet.

Diese Untersuchungen haben ergeben, daß die Gerichte gemeinsam mit Schöffen und gesellschaftlichen Kräften eine erzieherisch wirkungsvolle Durchführung der Verfahren anstreben und die Erfahrungen aus der Rechtsprechung für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Bei der Erfüllung ihres Verfassungsauftrags, als gleichberechtigte Richter das sozialistische Recht verwirklichen zu helfen, haben die Schöffen Fortschritte erzielt. Jedoch verstehen es noch nicht alle Richter, die Erfahrungen und Kenntnisse der Schöffen bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen umfassend zu nutzen.

Leitung der Schöffentätigkeit durch die Bezirksgerichte

Aufgaben des Plenums

Die Bezirksgerichte befassen sich mit der Leitung der Tätigkeit der Schöffen auf speziellen Plenartagungen, auf Schöffenkonzferenzen und auf Plenartagungen zu bestimmten Rechtsgebieten. In den Plenartagungen und in den Konferenzen wurde vor allem darauf orientiert, daß die Direktoren der Kreisgerichte die Schöffentätigkeit planmäßig leiten müssen. Diese Aufgabe ist mit dem Ziel zu verwirklichen, die Schöffen immer besser zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrags zu befähigen und sie so zu qualifizieren, daß sie mit ihrem Wissen und ihrer Autorität für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Betrieben und in den Wohngebieten eintreten.

Einige Bezirksgerichte haben sich bei der Einschätzung von Teilgebieten der Rechtsprechung auch mit der Schöffentätigkeit befaßt, insbesondere mit der Mitwirkung der Schöffen bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen. In diesen Plenartagungen wurde darauf orientiert,

- die Erfahrungen der Schöffen stärker für richtige und überzeugende Entscheidungen zu nutzen,^{IV}

^{IV} Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit, NJ-Beilage i 71 (zu Heft 2).

^{IV} Vgl. „Zur Entwicklung der Schöffentätigkeit in der DDR“, Der Schöffe 1972, Heft 6, S. 197 ff.

- die Schöffen umfassender in die Vorbereitung der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einzubeziehen,
- die Mitwirkung der Schöffen im Eröffnungsverfahren, bei der Absetzung des Urteils und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilungen auf Bewährung zu gewährleisten.

Das sind positive Ansätze zur Leitung der Schöffentätigkeit innerhalb der Leitung der Rechtsprechung. Sie führten allerdings noch nicht überall zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit der Kammern. Das liegt vor allem daran, daß die in Vorbereitung der Plenartagungen geführten Untersuchungen meistens nur Einzelfragen der Arbeitsweise der Kammern erfassen. Die verschiedenen Seiten ihrer Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen sowie bei der Entscheidungsfindung (einschließlich der Festlegung von Maßnahmen zur gesellschaftlich wirksamen Umsetzung ihrer Ergebnisse) werden noch nicht allseitig und gründlich genug untersucht. Außerdem werden bei der Ausarbeitung der Plenarmaterialien die Erfahrungen der Schöffen und die Erkenntnisse aus der Leitung der Schöffentätigkeit noch nicht im erforderlichen Maße verwertet. Deshalb kommen nicht immer komplexe Aussagen über die Arbeitsweise der Kammern zustande.

Zur Verantwortung der Präsidien der Bezirksgerichte

Die Präsidien der Bezirksgerichte befassen sich kontinuierlich mit der Schöffentätigkeit und ihrer Leitung. Überwiegend geht es dabei um die Entwicklung einer effektiveren Arbeit der Schöffen in den Betrieben und Wohngebieten. So befassen sie sich z. B. mit der Einbeziehung der Schöffen in die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit der Gestaltung der Schöffenschulungen sowie mit der Tätigkeit der Schöffentätigkeit und der Schöffentätigkeit. Das ist zwar richtig, jedoch darf es nicht dazu führen, daß Fragen der Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung in den Hintergrund treten.

Aufgabe der Präsidien ist es, bei einer Einschätzung von Teilgebieten der Rechtsprechung und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit auch die Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung und bei der Umsetzung der Ergebnisse mit zu erörtern, soweit das von der Sache her geboten ist. Mindestens einmal im Jahr sollte sich das Präsidium grundsätzlich mit dem Stand der Leitung der Schöffentätigkeit befassen. Dabei ist immer mit einzuschätzen, wie die Schöffen in die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen einbezogen werden. So beriet z. B. das Präsidium des Bezirksgerichts Halle am 21. Februar 1972 im VEB Leuna-Werke insbesondere über die Tätigkeit der Schöffen in Großbetrieben. In dieser Präsidiumssitzung wurde auch kritisch eingeschätzt, wie die Schöffen ihren Verfassungsauftrag in der Rechtsprechung erfüllen und ob jeder Richter schon alles unternimmt, um die Schöffen für die Erfüllung dieser Aufgabe zu befähigen.^{3/}

Auch das Präsidium des Stadtgerichts von Groß-Berlin hat die Durchsetzung der Gemeinsamen Anweisung eingeschätzt und dabei festgestellt, daß die Leitung der Schöffentätigkeit im Rahmen der Leitung der Rechtsprechung umfassender und effektiver gestaltet wer-

^{3/} Vgl. JahnAVinkler, „Aktivitäten zur Leitung der Schöffentätigkeit“, Der Schöffe 1972, Heft 4, S. 113 ff.